Der Abschluß des Handelslehrvertrages nach heutigem Rechte.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

bei der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

Fritz Klette
Referendar in Zwickau.

Borna-Leipzig
Buchdruckerei Robert Noske
1910.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung 1

Erster Abschnitt.

Die rechtliche Natur des Handelslehrvertrages. 2

Zweiter Abschnitt.

Die Parteien des Lehrvertrages.

A. Der Lehrherr 6

B. Der Lehrling.

I. Wer ist Lehrling? 18

II. Wer kann auf seiten des Lehrlings einen Lehrvertrag abschließen? 19

Dritter Abschnitt.

Der Abschluß des Lehrvertrages.

A. Form des Lehrvertrages 30

B. Inhalt des Lehrvertrages 33

C. Der Gang der Abschlußverhandlungen.

I. Der Antrag wird gestellt 34

II. Die Annahme des Antrages.

1. Rechtzeitige Annahme 37

2. Verspätete Annahme 38

3. Beurkundung der Annahme 39

4. Beschränkte Annahme 40

5. Eintritt des Todes oder der Geschäftsunfähigkeit des Antragenden vor der Annahme 40

6. Teilweise Einigung 41

III. Die Genehmigung des gesetzlichen Vertreters 42

IV. Die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes 45

V. Rechtsmittel 50

Literaturverzeichnis.

Bloch, Der kaufmännische Lehrvertrag. Diss. München 1898.

Cadenbach, Hugo, Dr. jur., Der Lehrvertrag des Handlungslehrlings. Diss. Borna-Leipzig 1902.

Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts. Stuttgart 1903.

Cosack, Bürgerliches Gesetzbuch. Jena 1905.

Demmler, Theodor, Der Handlungslehrling nach dem Handelsgesetzbuche v. 10. 5. 97. Diss. Leipzig 1907.

Dunger, Karl Friedrich, Das Recht des Handlungslehrlings nach dem Handelsgesetzbuche v. 10. 5. 1897. Diss. Leipzig 1906.

Düringer-Hachenburg, Das Handelsgesetzbuch v. 10. 5. 1897 auf der Grundlage des Bürgerlichen Gesetzbuchs. 2. Aufl. Mannheim 1908.

Ehrenbacher, Ludwig, Der kaufmännische Lehrvertrag. Diss. Erlangen 1907.

Ferno, Hermann, Ein Beitrag zur Darstellung des kaufmännischen Lehrvertrags. Diss. Berlin 1904.

Fischer-Henle, Bürgerliches Gesetzbuch. 6. Aufl. München 1904.

Fuchs, A., Das Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit v. 17. 5. 1898. Leipzig 1900.

Gareis, Das deutsche Handelsrecht. 7. Aufl. Berlin 1903.

Goldmann, Das Handelsgesetzbuch v. 5. 10. 1897. Bd. 1. Berlin 1901.

Hahn-Mugdan, Die gesamten Materialien zu den Reichsjustizgesetzen. Berlin 1898.

Häbler, Karl, Der Lehrvertrag des Handlungslehrlings. Diss. Borna-Leipzig 1907.

Horrwitz, Hugo, Das Recht der Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge. 2. Aufl. Berlin 1905.

Jaeger, Ernst, Die Konkursordnung auf der Grundlage des neuen Reichsrechts. 1902.

van Koolwyk, Max, Der kaufmännische Lehrvertrag. Diss. Borna-Leipzig 1907.

Krake, Moritz, Das Recht des Handlungslehrlings nach dem neuen Handelsgesetzbuch. Diss. Leipzig 1908.

Lehmann, Hans, Das Recht der Handlungslehrlinge. Ellwangen 1904.

Lehmann-Ring, Kommentar zum Handelsgesetzbuch für das Deutsche Reich. Berlin 1901/02.

Makower, Das Handelsgesetzbuch mit Kommentar. 12. Aufl. Berlin 1901.

Planck, Bürgerliches Gesetzbuch. 3. Aufl. Berlin 1907.

Ritter, Dr. Karl, Die allgemeinen Lehren des Handelsrechts mit einem Anhange betr. das Recht der Inhaberschuldverschreibungen. Berlin 1900.

Scharff, Georg, Der Handlungslehrling. Diss. Leipzig 1907.

Staubs Kommentar zum Handelsgesetzbuch. 8. Aufl. Berlin 1907.

Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 2. Aufl. 1906.

Stobbe, Otto, Handbuch des deutschen Privatrechts. Bd. 3. 3. Aufl. Berlin 1898.

Wellstein, Georg, Gesetz betr. die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Berlin 1898.

Abkürzungen.

Im allgemeinen wird bemerkt, daß überall, wo von Lehrling, Lehrherrn, Lehrvertrag schlechthin gesprochen wird, stets der Handelslehrling usw. gemeint ist.

ADGB. = altes Handelsgesetzbuch.
Anm. = Anmerkung.
Art. = Artikel.
Bd. = Band.

BGB. = Bürgerliches Gesetzbuch.
Diss. = Dissertation.
FGG. = Gesetz betr. die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit v. 17. 5. 1898.
GewO. = Gewerbeordnung in der Fassung v. 26. 7. 1900.
HGB. = Handelsgesetzbuch v. 10. 5. 1897.
ib. = ibidem = an derselben Stelle, daselbst.
K.-B. = Kommissionsbericht.
KO. = Konkursordnung.
OberstLG. = Oberstes Landgericht München, Entscheidungen in Zivilsachen.
RG. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
ROHG. = Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichtes.
S. = Seite.
Stenogr. Ber. = Stenographische Berichte.
Ziff. = Ziffer.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546827_0153

Einleitung.

Dienstliche Beschäftigung in der freiwilligen Gerichtsbarkeit und vor allem in Vormundschaftssachen hat wiederholt Gelegenheit geboten, Lehrverträge, die zur vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung eingereicht worden waren, auf die Gesetzmäßigkeit ihres Inhalts zu prüfen. So wurde der Lehrvertrag dem Verfasser vorliegender Abhandlung ein interessantes Gebiet, das verlockend genug erschien, sich näher mit ihm zu befassen.

Das gesamte Gebiet des Lehrvertrags erschien zu umfangreich, um den Gegenstand einer Dissertation zu bilden. Deshalb soll der Gewerbelehrvertrag ganz aus dem Rahmen dieser Darstellung ausscheiden und nur der Handelslehrvertrag Würdigung finden. Aber auch dieser nicht im ganzen Umfange; nur der Abschluß des Handelslehrvertrages wird geschildert werden und auch dieser nur, soweit es sich um das heute geltende Recht handelt.

Obwohl es nicht eigentlich zum Thema dieser Abhandlung gehört, soll dennoch die rechtliche Natur des Handelslehrvertrages berührt werden, da sie nicht ohne Einfluß auf die Art des Vertragsabschlusses ist.

Erster Abschnitt.

Die rechtliche Natur des Handelslehrvertrages.

Wissenschaft und Praxis stimmen darin überein, daß der Lehrvertrag ein zweiseitiger Vertrag ist;[1] Leistung und Gegenleistung stehen einander gegenüber. Die Hauptverpflichtung des Lehrherrn ist die Erfüllung der Lehrpflicht,[2] der Lehrling hat zu lernen und Dienste zu leisten.[3] Die Hauptverpflichtung des Lehrlings besteht nicht in der Leistung von Diensten schlechthin, sondern in der Leistung von Diensten, die zum Zwecke der Ausbildung des Lehrlings erforderlich sind.

Streit herrscht darüber, welcher Gruppe von zweiseitigen Verträgen der Lehrvertrag angehört.

Seine Verwandtschaft[4] mit dem Dienstvertrage wird im allgemeinen anerkannt, nur über den Grad der Verwandtschaft sind die Ansichten geteilt.

---

[1] Stobbe S. 457; Demmler S. 13/14; ROHG. Bd. 9 S. 279, Bd. 14 S. 207.

[2] Staub § 76 Anm. 1.

[3] ROHG. Bd. 9 S. 279 ff.

[4] Demmler S. 13/14.

Einen besonderen Standpunkt vertritt Gareis.[5] Als Unterscheidungsmerkmal für die verschiedene rechtliche Natur des Lehrverhältnisses dient ihm die Entgeltlichkeit. Bezieht der Lehrherr kein Lehrgeld, so hält Gareis den Lehrvertrag für einen Auftragsvertrag, andernfalls für einen Dienstvertrag.

Dieser Ansicht ist zu widersprechen. Die Ausbildung des Lehrlings erfolgt stets gegen Entgelt, das entweder in einem Lehrgeld und in Dienstleistungen oder nur in Dienstleistungen besteht. Sobald die Unentgeltlichkeit entfällt, kann von einem Auftrage im Sinne von § 662 BGB. nicht mehr die Rede sein, da Unentgeltlichkeit ein wesentliches Merkmal des Auftrags ist.

Im übrigen stehen sich zwei Hauptmeinungen gegenüber.

Die eine Richtung, hauptsächlich vertreten durch Staub,[6] Düringer-Hachenburg,[7] Jaeger,[8] Lehmann-Ring,[9] Ferno,[10] behauptet, daß der Lehrvertrag in seinen wesentlichen Normen unter den Dienstvertrag fällt.

Dieser Meinung widerspricht schon der Sprachgebrauch des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Handelsgesetzbuchs.

---

[5] Gareis § 21.

[6] Anm. 1 zu § 76 S. 345.

[7] Bd. 1 S. 248.

[8] KO. § 22 Anm. 7.

[9] S. 184.

[10] S. 36 ff.

In § 1822 Ziff. 6 u. 7 unterscheidet das Bürgerliche Gesetzbuch zwischen dem Lehrvertrag und einem auf die Eingehung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses gerichteten Vertrage. Auch im Handelsgesetzbuch wird dieselbe Unterscheidung gemacht. Im sechsten Abschnitte des ersten Buches ist bei den Lehrlingen nur von einem Lehrverhältnisse die Rede,[11] während bei den Handlungsgehilfen von einem Dienstverhältnisse[12] gesprochen wird.

Diese rein äußerliche Unterscheidung genügt aber noch nicht zum Gegenbeweise.

Der schwerwiegendste Grund, der gegen die Unterordnung des Lehrvertrages unter den Dienstvertrag spricht, ist der, daß das wesentlichste Kennzeichen des Lehrvertrages die Lehrpflicht des Lehrherrn und nicht die von ihm etwa zu gewährende Vergütung ist. Eine Vergütung gehört jedoch nach § 611 BGB. zu den Merkmalen eines Dienstvertrages.

Sonach ist der Lehrvertrag nur ein dem Dienstvertrage ähnlicher Vertrag mit eigenem juristischen Charakter.

So vor allem Planck,[13] Cosack[14] und Goldmann.[15]

Für den Lehrherrn, der Kaufmann sein muß, ist der Abschluß eines Lehrvertrages ein Handelsgeschäft, weil

---

[11] z. B. HGB. §§ 77, 78.

[12] z. B. HGB. §§ 66, 67.

[13] Anm. 2 zu § 113.

[14] HGB. Bd. 1 S. 500.

[15] Anm. II, 2 zu § 76.

der Abschluß eines Lehrvertrages durch den Lehrherrn nach allgemeiner Ansicht zu den Geschäften gehört, die der Betrieb eines Handelsgeschäftes mit sich bringt, und alle diese Geschäfte für einen Kaufmann als Handelsgeschäfte zu betrachten sind.

Für den Lehrling oder dessen Vertreter ist der Abschluß eines Lehrvertrages kein Handelsgeschäft, weil der Lehrling noch nicht Kaufmann ist.

Es haben deshalb die Bestimmungen der §§ 343 ff. HGB. über einseitige Handelsgeschäfte Anwendung zu finden.

Zweiter Abschnitt.

Die Parteien des Lehrvertrages.

A. Der Lehrherr.

Lehrherr kann nur ein Kaufmann sein, Kaufmann jedes Rechtssubjekt, das ein Handelsgewerbe betreibt. Wer im einzelnen Kaufmann ist, bestimmen die ersten Paragraphen des Handelsgesetzbuchs. Der Unterschied, der dort zwischen den sogen. Muß-, Soll- und Kannkaufleuten gemacht wird, ist auf die Fähigkeit, Lehrherr sein zu können, ohne Einfluß. Auch Minderkaufleute können Lehrlinge halten, da in den den Minderkaufleuten gewidmeten Paragraphen des Handelsgesetzbuchs (§§ 4, 348—351) entgegenstehende Bestimmungen nicht enthalten sind.

Ja selbst ein Kridar ist nach der Ansicht des Reichsgerichts (RG. Bd. 29 S. 74) fähig, als Lehrherr einen Lehrvertrag abzuschließen.

Auch eine Handelsfrau kann Lehrherr sein. Hierbei ist es gleichgültig, ob sie verheiratet ist oder nicht, und ob sie das Handelsgewerbe mit oder ohne Genehmigung ihres Ehemannes betreibt.

Doch nicht nur natürliche, sondern auch juristische Personen können Lehrherren sein, wenn sie nur Kaufmannseigenschaften besitzen.

Ist eine juristische Person Lehrherr, so hat als Lehrherr jeder zu gelten, der zur Vertretung der juristischen Person nach außen befugt ist. So steht bei einer offenen Handelsgesellschaft die, ohne eine juristische Person zu sein, eigene Rechte und Verbindlichkeiten haben und im Prozeß als Partei auftreten kann, jedem geschäftsführenden Gesellschafter, bei Kommanditgesellschaften und bei Kommanditgesellschaften auf Aktien jedem persönlich haftenden Gesellschafter die Lehrherrnfähigkeit und damit die Befugnis zu, Lehrlinge anzunehmen.[16]

An sich kann nur ein volljähriger, unbeschränkt geschäftsfähiger Kaufmann einen Lehrvertrag als Lehrherr selbständig abschließen, weil nur ein unbeschränkt Geschäftsfähiger sich rechtsgültig durch Verträge verpflichten kann. Eine Verpflichtung stellt aber die Übernahme der Ausbildung und Anleitung der Lehrlinge dar.

Indessen ist auch der beschränkt Geschäftsfähige zum selbständigen Abschlusse von Lehrverträgen als Lehrherr befugt, wenn er von seinem gesetzlichen Vertreter mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zum selbständigen Betriebe eines Handelsgewerbes ermächtigt worden ist, da, wie S. 5 dieser Abhandlung bereits erwähnt, der Abschluß eines Lehrvertrages als Lehrherr zu den Geschäften gehört, die der Geschäftsbetrieb mit sich bringt. Andrerseits gehört der Abschluß eines Lehrvertrages als Lehrherr nicht zu den Geschäften, zu denen

---

[16] Goldmann zu § 76 Anm. II.

der gesetzliche Vertreter nach §§ 112, 1822 BGB. der vormundschaftlichen Genehmigung benötigt, und zwar deshalb nicht, weil ein Minderjähriger als Lehrherr nicht zu persönlichen Leistungen verpflichtet werden soll (BGB. § 1822 Ziff. 6).

Ist aber die gekennzeichnete Ermächtigung nicht erteilt, so ist der Minderjährige beim Abschlusse des Lehrvertrages auf die Mitwirkung seines gesetzlichen Vertreters angewiesen.

Ja selbst geschäftsunfähig kann der Lehrherr sein; es genügt vollständig, wenn er Inhaber der Firma ist, in deren Namen das Handelsgewerbe betrieben wird.[17] Der Grund hierfür liegt darin, daß ein Lehrherr nicht verpflichtet ist, die Ausbildung des Lehrlings selbst vorzunehmen; es genügt, wenn einer seiner Angestellten in seinem Auftrage den Lehrling ausbildet.

Betreibt ein Geschäftsunfähiger das Handelsgewerbe nur so, daß es lediglich in seinem Namen geführt wird, so ist der Lehrvertrag für ihn durch seinen gesetzlichen Vertreter abzuschließen, da nach § 105 BGB. die Willenserklärungen eines Geschäftsunfähigen nichtig sind.

Nicht nur der Lehrherr kann einen Lehrvertrag abschließen; für ihn kann auch sein Stellvertreter den Abschluß vornehmen, so der Prokurist und der Handlungsbevollmächtigte, der eine allgemeine oder eine besonders auf den Abschluß von Lehrverträgen abgestellte Vollmacht

---

[17] Gareis S. 50.

besitzt. Für den Lehrherrn können auch der Liquidator und der Konkursverwalter einen Lehrvertrag abschließen, nicht aber die Ehefrau des Lehrherrn (uxor mercatoris), selbst dann nicht, wenn der Lehrherr tatsächlich an dem Abschlusse verhindert ist.

Schließt ein Stellvertreter den Lehrvertrag ab, so sind die Vorschriften über die Stellvertretung (BGB. §§ 164 ff.) maßgebend sowie die einschlägigen Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs und der Konkursordnung.

Bei offenen Handelsgesellschaften steht nach § 126 HGB. jedem Gesellschafter das Recht des Vertragsabschlusses zu, wenn er nicht durch den Gesellschaftsvertrag von der Vertretung ausgeschlossen ist.

Bei Kommanditgesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien steht dieses Recht den persönlich haftenden Gesellschaftern zu (HGB. § 170 bezw. § 320 Abs. 2), bei den Aktiengesellschaften dem Vorstande (HGB. § 231).

Schließlich kann es vorkommen, daß der Lehrherr zugleich Inhaber der elterlichen Gewalt ist. Dieser Fall wird unter B erörtert werden.

Ist der Lehrherr zugleich Vormund oder Pfleger des Lehrlings, so macht sich die Bestellung eines weiteren Pflegers nötig. Auch dieser Fall wird unter B behandelt werden.

Große Bedeutung ist der Vorschrift des § 81 HGB. zuzumessen:

„Personen, die nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, dürfen Handlungslehrlinge weder halten

noch sich mit der Anleitung von Handlungslehrlingen befassen. Der Lehrherr darf solche Personen zur Anleitung von Handlungslehrlingen nicht verwenden.

Die Entlassung von Handlungslehrlingen, welche diesem Verbote zuwider beschäftigt werden, kann von der Polizeibehörde erzwungen werden".

Ist der Lehrherr kein Einzelkaufmann, so hat als Lehrherr der zu gelten, der kraft Gesetzes oder Gesellschaftsvertrages das Geschäft nach außen zu vertreten und die Firma zu zeichnen berechtigt ist.[18] Alle diese müssen im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sein, wenn sie Lehrlinge halten wollen.

Unbestritten ist es nach dem Wortlaut des Gesetzes, daß ein Kaufmann, der sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet, einen Lehrling nicht halten darf, wohl aber sind die Meinungen darüber geteilt, ob ein entgegen den erwähnten Vorschriften abgeschlossener Lehrvertrag nichtig ist oder nicht.

Ohne Belang ist es hierbei, wegen welcher Straftaten die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte erfolgt ist, die Aberkennung muß aber nach §§ 32—34 StGB. erfolgt sein. Es genügt nicht, wenn etwa nur gemäß § 35 StGB. die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter im Urteil ausgesprochen ist.

Die Nichtigkeit eines entgegen den Vorschriften des § 81 HGB. abgeschlossenen Lehrvertrages bejahen Gold-

[18] Düringer-Hachenburg Anm. 1 zu § 59; Lehmann-Ring Anm. 1 zu § 81.

mann,[19] Düringer-Hachenburg[20] und Lehmann-Ring,[21] während Staub,[22] Makower,[23] Cadenbach,[24] Lehmann[25] und andere[26] der Ansicht sind, daß ein derartiger Lehrvertrag sofort und fristlos nach § 70 Abs. 1 HGB. gekündigt werden kann, aber an sich gültig ist.

Die Vertreter der Nichtigkeit eines solchen Lehrvertrages gehen davon aus, daß nach § 134 BGB. ein Rechtsgeschäft, das gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, nichtig ist, wenn sich nicht aus dem Gesetz etwas anderes ergibt. Lehmann-Ring gehen hierbei am weitesten, wenn sie behaupten, daß ein Lehrvertrag auch dann nichtig sei, wenn einer von mehreren Inhabern der bürgerlichen Ehrenrechte ermangle. Hingegen sind sie der Ansicht, daß bei der Verwendung einer nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen Person zur Anleitung des Lehrlings eine Nichtigkeit des Lehrvertrages nicht vorliege.

Die Entscheidung über die Nichtigkeitsfrage lediglich auf den Wortlaut des § 81 HGB. abzustellen, erscheint bedenklich. Nach dem Sprachgebrauche des Bürgerlichen

---

[19] Anm. II zu § 81.
[20] Anm. I zu § 81.
[21] Anm. I zu § 81.
[22] Anm. I zu § 81.
[23] zu § 81.
[24] S. 15.
[25] S. 13.
[26] Häbler S. 8; Ferno S. 17.

Gesetzbuchs und des ihm hierin folgenden Handelsgesetzbuchs hat ein „kann nicht“ und nicht ein „darf nicht“ die unbedingte Nichtigkeit eines trotzdem abgeschlossenen Rechtsgeschäfts zur Folge.[27] Dem „kann nicht“ und „darf nicht“ entsprechen als positive Ausdrücke in den genannten Gesetzen „muß“ und „soll“. Unbestritten ist es in der Wissenschaft, daß ein Verstoß gegen eine sogen. „Sollvorschrift“, die eine reine Ordnungsvorschrift ist, niemals die Nichtigkeit eines im Gegensatz zu ihr abgeschlossenen Rechtsgeschäfts zur Folge hat, sondern lediglich eine unter Umständen mit andern Rechtsnachteilen bedrohte Ordnungswidrigkeit darstellt. Folgerichtig ist es, wenn ein Verstoß gegen die entsprechende negative Vorschrift, also gegen ein „darf nicht“, auch keine andern Rechtsnachteile zur Folge hat und ebenfalls nur eine Ordnungswidrigkeit bedeutet.

Goldmann[28] und Düringer-Hachenburg[29] begründen ihre gegenteilige Ansicht damit, daß sie behaupten, der Unterschied zwischen „darf nicht“ und „kann nicht“ sei im Bürgerlichen Gesetzbuch und Handelsgesetzbuch nicht konsequent durchgeführt, und deshalb müsse man auch bei einem „darf nicht“ zur Nichtigkeit des Vertrages gelangen.

Als Beispiel für ihre Behauptung führen beide die §§ 456 u. 458 BGB. ins Feld. Dieses Beispiel ist nicht

---

[27] So ähnlich auch Planck, Einl. S. 25.

[28] Bd. 1 S. 395.

[29] S. 253.

glücklich gewählt, denn § 458 BGB. sagt nicht etwa (wie man nach der Zitierung annehmen muß), daß ein entgegen seinen Bestimmungen abgeschlossener Kauf nichtig sei, sondern nur, daß seine Wirksamkeit von der Zustimmung der bei dem Verkaufe als Schuldner, Eigentümer oder Gläubiger beteiligten Personen abhängt. Ein solcher Kauf ist also nicht nichtig, denn dann würde er es von vornherein sein und er könnte durch keinerlei später erfolgende Genehmigung wirksam gemacht werden, er befindet sich lediglich in einem Zustande schwebender Unwirksamkeit und wird erst nichtig, wenn die Erteilung der Genehmigung nicht erfolgt.[30] Gegen die Nichtigkeit eines solchen Kaufes spricht auch der Umstand, daß der Käufer an das Geschäft so lange gebunden ist, bis eine Erklärung der anderen beteiligten Personen erfolgt ist.[31]

Bei Nichtigkeit eines solchen Kaufes würde das nicht der Fall sein.

Sonach kann man die Begründung, die Goldmann und Düringer-Hachenburg für ihre Ansicht geben, nicht als gelungen bezeichnen.

Unterstützt werden Goldmann und Düringer-Hachenburg durch Lehmann-Ring, die allerdings ihre Ansicht auf einem anderen Wege zu begründen suchen. Sie sagen: Die Nichtigkeit eines entgegen den Bestimmungen des § 81 HGB. abgeschlossenen Lehrvertrages ergibt sich

[30] Hans Lehmann S. 13.

[31] Hans Lehmann S. 13; Cosack Bd. 1 S. 397; Fischer-Henle § 458 Anm. 1.

aus den strafrechtlichen Folgen und aus der Ermächtigung der Polizeibehörde, bei Zuwiderhandlungen einzuschreiten.

Der Auffassung Goldmanns, Düringer-Hachenburgs und Lehmann-Rings ist nachdrücklichst zu widersprechen, und zwar aus folgenden Erwägungen heraus:

Zweck der Bestimmung des § 81 HGB. ist unzweifelhaft, den Lehrling vor moralischen Gefahren zu schützen, die ihm durch sittlich nicht einwandfreie Personen drohen.

Diese sittliche Gefahr ist eine gleich große, mag sie von dem Lehrherrn ausgehen oder von dem ausbildenden Angestellten des Lehrherrn. Wenn auch im letzteren Falle der unbescholtene Lehrherr durch Ausübung seiner Aufsichtspflicht ein gewisses Gegengewicht gegen die gefährdenden Einflüsse des Ausbildenden zu bieten vermag, so ist dieses Gegengewicht doch nicht stark genug, um die drohende Gefährdung zu beseitigen.

Unbestritten ist es in der Wissenschaft, daß die Anleitung eines Lehrlings durch einen nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen Angestellten den Lehrvertrag nicht nichtig macht, sondern nur einen wichtigen Grund zur sofortigen Lösung des Lehrverhältnisses darstellt. Warum soll aber ein und dieselbe Vorschrift, die in beiden Fällen den selben Zweck verfolgt, eine verschiedene Wirkung auslösen, je nachdem ihre Übertretung durch einen Angestellten oder durch den Lehrherrn selbst erfolgt? Ein triftiger Grund, hier mit zweierlei Maß

zu messen, ist nicht ersichtlich. Man kommt deshalb zu dem Ergebnis: Ein entgegen den Vorschriften des § 81 HGB. abgeschlossener Lehrvertrag ist nicht nichtig, er besteht vielmehr zu Recht, jedoch mit der Maßgabe, daß der Verstoß gegen § 81 einen wichtigen Grund zur sofortigen Lösung des Vertrages bildet.

Auch folgende rein praktische Erwägung spricht gegen die Nichtigkeit eines entgegen den Vorschriften des § 81 HGB. abgeschlossenen Lehrvertrages. Den Schaden würde hauptsächlich der Lehrling haben, denn irgendwelche Rechte könnte er aus einem nichtigen Vertrage gegen den Lehrherrn nicht herleiten. Andrerseits ist bei dem Abschlusse eines Lehrvertrages nicht ohne weiteres zu ersehen, ob der künftige Lehrherr den Anforderungen des § 81 entspricht oder nicht. Der Lehrling kann beim Abschluß eines Lehrvertrages sehr wohl in dem guten Glauben sein, mit einem einwandfreien Lehrherrn abzuschließen, auch kann schon ein erheblicher Teil der Lehrzeit verstrichen sein, ehe der Lehrling von dem Mangel in der Person des Lehrherrn Kenntnis erlangt.

Ferner liegt in der Bejahung der Nichtigkeit eine Verkennung des Zweckes der Strafe. Mit der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte will das Strafgesetzbuch die öffentlichrechtlichen Befugnisse des Betroffenen beschneiden, nicht aber die Geschäftsfähigkeit. Bejaht man die Nichtigkeit eines entgegen den Vorschriften des § 81 HGB. abgeschlossenen Lehrvertrages, so muß man folgerichtig weiter sagen: Ein nicht im Besitze der bürger-

lichen Ehrenrechte befindlicher Lehrherr ist unfähig, einen rechtsgültigen Lehrvertrag abzuschließen, er ist also geschäftsunfähig, soweit der Abschluß eines Lehrvertrages in Frage kommt; das aber würde über die Kompetenz des Strafgesetzes hinausgehen.

Sehr wohl ist schließlich auch der Fall denkbar, daß ein Lehrherr beim Abschluß eines Lehrvertrages der bürgerlichen Ehrenrechte ermangelt, beim Beginn der Lehrzeit aber wieder in den Genuß der bürgerlichen Ehrenrechte getreten ist. Auch hier würde die Nichtigkeit des abgeschlossenen Lehrvertrages eine durchaus unbillige Härte darstellen.

Einigkeit herrscht in der Wissenschaft darüber, daß der nachträgliche Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte an sich dieselbe Wirkung auslöst wie die vorherige Aberkennung, daß aber die nachträgliche Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte den einmal abgeschlossenen Lehrvertrag nichtig mache, wird auch von den eifrigsten „Nichtigkeitsfreunden" nicht behauptet. Vielmehr wird man im Falle nachträglicher Aberkennung richtig annehmen, daß ein wichtiger Grund zur sofortigen Auflösung des Vertrages gegeben ist.

Nach alledem verdient die Ansicht von Staub und seinen Anhängern den Vorzug, daß nämlich — wie oben schon erwähnt — ein entgegen den Vorschriften des § 81 HGB. abgeschlossener Lehrvertrag vollgültig ist, und daß die Verletzung des Verbotes lediglich eine Hand-

habe zur sofortigen Aufhebung des Lehrverhältnisses bietet.[32]

Eine abweichende Stellung genießt der Lehrherr, wenn er zugleich Inhaber der elterlichen Gewalt oder als Vormund und Pfleger in absteigender Linie mit dem Lehrling verwandt ist. Dann bildet die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte kein Hindernis zum Halten von Lehrlingen. Beim Inhaber der elterlichen Gewalt genügt die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte allein noch nicht, um ihm die Sorge für die Person seines Kindes nach § 1627 BGB. zu entziehen. Dies darf das Vormundschaftsgericht erst dann, wenn die Voraussetzungen des § 1666 BGB. gegeben sind, d. h. wenn das geistige oder leibliche Wohl des Kindes dadurch gefährdet wird, daß der Inhaber der elterlichen Gewalt das Recht der Sorge für die Person des Kindes mißbraucht, das Kind vernachlässigt oder sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig macht. Solange daher dem Inhaber der elterlichen Gewalt die Sorge für die Person des Kindes noch nicht entzogen ist und das Kind den elterlichen Haushalt teilt, muß es den Eltern in Haus und Geschäft Dienste leisten, kann also auch Lehrling bei den Eltern sein.

Die abweichende Stellung des Vormundes oder Pflegers Verwandten absteigender Linie gegenüber ergibt

---

[32] So Staub, s. oben Anm. 22; Planck Bd. 1 Einl. S. 25; Horrwitz S. 129; Bloch S. 9 Anm. 5; Demmler S. 21.

sich aus § 1781 BGB. in Verb. mit § 34 Ziff. 6 StGB. Durch die Bestellung zum Vormund oder Pfleger gibt das Vormundschaftsgericht zu erkennen, daß es im vorliegenden Falle in dem Mangel der bürgerlichen Ehrenrechte kein Hindernis erblickt, dem Vormund oder Pfleger ein derartiges Vertrauens- oder Ehrenamt zu übertragen. Ist aber eine Person würdig, Vormund oder Pfleger zu sein, so kann folgerichtig diese Würdigkeit nicht mit dem Augenblicke aufhören, wo aus dem Schutzverhältnis ein Lehrverhältnis werden soll.

Deshalb wird man in den eben geschilderten Fällen die Wirksamkeit des § 81 HGB. verneinen müssen.

B. Der Lehrling.

I. Wer ist Lehrling?

Lehrling ist, wer zur Erlernung und Leistung kaufmännischer Arbeiten in einem Handelsgewerbe angestellt ist.

Nur eine natürliche Person kann Lehrling sein.

Das Geschlecht ist auf die Fähigkeit, Lehrling zu sein, ohne Einfluß.

Eine Altersgrenze ist für den Lehrling weder nach oben noch nach unten gezogen.

Bei dem Entwurfe des Handelsgesetzbuches wurde vorgeschlagen, alle in einem Handelsgewerbe zur Leistung kaufmännischer Dienste Angestellte unter 17 Jahren gesetzlich zu Lehrlingen zu erklären.[33]

[33] K.-B. S. 44; Hahn S. 539.

Der Bundesrat jedoch vertrat die Ansicht, daß eine Abgrenzung zwischen Lehrlingen und Gehilfen nach einer Altersgrenze nicht tunlich sei. Lehrling sei, wer zum Lernen, Gehilfe, wer gegen Bezahlung zur Leistung von Diensten angestellt sei. Bei der 2. Lesung im Plenum wurde ein entsprechender Antrag abgelehnt.[34]

Da für den Lehrling, wie oben ausgeführt, der Abschluß eines Lehrvertrages kein Handelsgeschäft ist, braucht er nicht Kaufmann zu sein.

II. Wer kann auf seiten des Lehrlings einen Lehrvertrag abschließen?

Bei Beantwortung dieser Frage ist zu unterscheiden zwischen Lehrlingen, die beschränkt oder unbeschränkt geschäftsfähig oder geschäftsunfähig sind.

1. Ein unbeschränkt geschäftsfähiger Lehrling kann einen Lehrvertrag selbständig und allein abschließen. Unbeschränkt geschäftsfähig ist ein Lehrling, wenn er volljährig oder für volljährig erklärt worden ist. Er ist dann bei Abschluß des Lehrvertrages allein Vertragspartei, selbst wenn etwa seine Eltern für ihn abgeschlossen haben sollten; diese gelten dann nur als seine Stellvertreter.

2. Der bei weitem häufigste Fall wird es sein, daß der Lehrling noch minderjährig ist. Dann ist er entweder geschäftsunfähig oder nur beschränkt geschäftsfähig.

a) Ist der Lehrling geschäftsunfähig, so kann für ihn nur sein gesetzlicher Vertreter abschließen, ohne hierbei

[34] Stenogr. Ber. S. 5521; Hahn S. 669.

an irgendeine Mitwirkung des Minderjährigen gebunden zu sein.

Geschäftsunfähig ist nach § 104 BGB., wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat, wer sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist, und wer wegen Geisteskrankheit entmündigt ist.

Die Fälle, in denen ein Geschäftsunfähiger Lehrling werden soll, werden in der Praxis kaum vorkommen. Einen geisteskranken Lehrling wird kein Lehrherr annehmen wollen, und bei einem höchstens sechs Jahre alten Kinde werden schwerlich schon bindende Bestimmungen über seinen künftigen Lebensberuf getroffen werden.

b) Der Regelfall ist der, daß ein beschränkt Geschäftsfähiger in die Lehre tritt. Der selbständige Abschluß durch den Lehrling wird hierbei die Ausnahme sein, meist wird der Lehrling „in die Lehre gegeben".

Beschränkt geschäftsfähig ist nach §§ 106, 114 BGB. jeder Minderjährige, der das siebente Lebensjahr vollendet hat, und wer wegen Geistesschwäche, wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht entmündigt, oder wer nach § 1906 BGB. unter vorläufige Vormundschaft gestellt ist.

Auch hier kann der gesetzliche Vertreter allein den Lehrvertrag abschließen, ohne dabei, wie beim Gewerbelehrvertrage,[35] an eine Mitwirkung des Lehrlings gebunden

---

[35] GewO. § 126 b Abs. 2.

zu sein.[36] Aber auch der Minderjährige kann selbst den Abschluß vornehmen, wenn sein gesetzlicher Vertreter zustimmt. Wird die Zustimmung vorher erteilt, so heißt sie „Einwilligung", wird sie nachträglich erteilt, so heißt sie „Genehmigung".[37] Ohne die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters würde ein Minderjähriger einen Lehrvertrag dann abschließen können, wenn er aus dem Lehrvertrage lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangen würde.[38]

Dies ist jedoch nicht der Fall, da der Lehrling, wie oben dargetan, nicht nur berechtigt, sondern auch zum Lernen und zu Diensten verpflichtet wird.

c) Schließt der gesetzliche Vertreter den Lehrvertrag allein ab, so ist er dazu nur so weit befähigt, als der Lehrvertrag dem Interesse des Minderjährigen nicht zuwiderläuft. Läuft der Lehrvertrag dem Interesse des Minderjährigen zuwider, so hat das Vormundschaftsgericht amtlich den Abschluß nach §§ 1666, 1837 BGB. zu verhindern.[39]

Aber auch wenn der Abschluß des Lehrvertrages im Interesse des Minderjährigen liegt, so erscheint es angemessen, diesen nicht gegen den Willen des Minderjährigen vorzunehmen. Wohl läßt sich gegen die Ansicht von Dunger u. a.[40] rechtlich nichts einwenden, die

---

[36] Düringer-Hachenburg § 77 Anm. 3.

[37] §§ 183, 184 BGB.

[38] § 107 BGB.

[39] So auch Horrwitz S. 38 und Scharff § 4.

[40] Dunger S. 29; Ehrenbacher S. 19; Koolwyk S. 9.

besagt, daß der Inhaber der elterlichen Gewalt kraft seiner Erziehungsgewalt auch gegen den Willen seines Kindes dieses in die Lehre geben könne, aber aus Billigkeitsgründen wird man andrer Meinung sein müssen. Steht ein Minderjähriger unter Vormundschaft oder Pflegschaft, so soll ihn das Vormundschaftsgericht vor Genehmigung des Abschlusses hören.[41] Dieses Hören hat aber nur dann einen Zweck, wenn die dabei geltend gemachten Wünsche des Lehrlings Berücksichtigung finden. Daß ein unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehender Minderjähriger gegen seinen Willen in eine Lehre getan werden dürfe, wird nirgends behauptet. Steht indessen ein Minderjähriger unter elterlicher Gewalt, so finden die Vorschriften des § 1827 BGB. keine Anwendung, da der Inhaber der elterlichen Gewalt der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes zur Abschließung eines Lehrvertrages nicht bedarf. Würde man die Dungersche Ansicht teilen, so würde man den unter elterlicher Gewalt stehenden Minderjährigen schlechter stellen als einen bevormundeten oder unter Pflegschaft stehenden, indem man ihm Berücksichtigung seiner Wünsche versagte. Eine Veranlassung zur verschiedenen Behandlung ist jedoch nicht gegeben. Man wird also sagen müssen, daß auch ein unter elterlicher Gewalt stehendes Kind nicht gegen seinen Willen in eine Lehre gegeben werden soll. Denn der Schutz, den es nach § 1666 BGB. genießt, kann es

[41] BGB. § 1827.

nicht davor bewahren, daß seine Wünsche unberücksichtigt bleiben.

Auch vom rein praktischen Standpunkte aus verbietet es sich, einen Minderjährigen gegen seinen Willen in eine Lehre zu geben. Es ist einem Lehrherrn wenig gedient, wenn er von vornherein mit Unlust und Widerwillen des Lehrlings zu kämpfen hat.

3. Der weniger häufig vorkommende Fall ist der, daß der Minderjährige den Lehrvertrag unter Mitwirkung des gesetzlichen Vertreters abschließt.

Eine allgemeine Ermächtigung zum Abschluß eines Lehrvertrages kann dem Lehrling nicht erteilt werden, sie muß vielmehr von Fall zu Fall erfolgen. Die Bestimmungen der §§ 112, 113 BGB. können auf Lehrverträge keine Anwendung finden; die des § 112 deswegen nicht, weil Lehrlinge in die Lehre treten, aber kein selbständiges Erwerbsgeschäft betreiben wollen. Eine Ermächtigung nach § 113 BGB. würde den Lehrling für alle die Rechtsgeschäfte unbeschränkt geschäftsfähig machen, welche die Eingehung oder Auflösung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses der gestalteten Art oder die Erfüllung der sich hieraus ergebenden Verpflichtungen betreffen. Ausgenommen sind jedoch ausdrücklich Verträge, zu denen der gesetzliche Vertreter der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes bedarf. Dieser Genehmigung bedarf jedoch der gesetzliche Vertreter, soweit er nicht Inhaber der elterlichen Gewalt ist, zu einem Lehrvertrage, der für länger als ein Jahr abgeschlossen wird. Aber auch

wenn diese Ausnahme nicht vom Gesetz aufgestellt worden wäre, könnte § 113 BGB. keine Anwendung finden, da wie oben ausgeführt, ein Lehrvertrag kein Dienst- oder Arbeitsvertrag ist.

Wird ein Lehrvertrag mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters abgeschlossen, so ist zu erwägen, inwieweit der die Zustimmung Erteilende Vertragspartei wird und demnach für die Erfüllung des Vertrages mit zu haften hat.

Aus dem Wortlaute des Vertrages wird nicht immer zweifelsfrei zu ersehen sein, ob der gesetzliche Vertreter im eigenen Namen oder nur im Namen des von ihm vertretenen Lehrlings hat handeln wollen. Fehlt es an einer dahingehenden Bestimmung, so greift bis zum Beweise des Gegenteils folgende Vermutung Platz. Wird ein Lehrvertrag von dem Inhaber der elterlichen Gewalt geschlossen oder erteilt dieser auch nur seine Zustimmung dazu, so wird angenommen, daß er sich selbst hat verpflichten wollen. Schließt indessen der Vormund oder Pfleger für den Lehrling ab, so gelten sie nicht als Selbstkontrahenten; bei ihnen wird vielmehr angenommen, daß sie lediglich für den Minderjährigen haben handeln wollen.[42] Da die Eltern als Selbst-

[42] ROHG. Bd. 1 S. 33, Bd. 2 S. 135ff Bd. 7 S. 277, Bd. 9 S. 279, Bd. 10 S. 224, Bd. 13 S. 106, Bd. 14 S. 18, Bd. 17 S. 396; Düringer-Hachenburg § 77 Anm. 3; Staub § 76 Anm. 14; Bloch S. 12; Makower § 79 II; Horrwitz S. 159/60; Ritter § 15 II.

kontrahenten gelten, haben sie auch mit eigenen Mitteln für das Kind aufzukommen. Sie haften besonders für Lehrgeld, und wenn der Lehrling die Lehre unbefugt verläßt, auch für Schadensersatz.[43]

Für diese in Wissenschaft und Praxis gleichmäßig aufgestellte Vermutung lassen sich unschwer Gründe finden.

Die Eltern sind durch ihre Erziehungsgewalt gehalten, auch eigene Mittel zur Ausbildung ihres Kindes in einem Berufe aufzuwenden, soweit das Kind nicht genügend eigenes Vermögen hierzu hat. Andrerseits steht ihnen am Vermögen des Kindes ein Nutzungsrecht zu, so daß ihnen eher angesonnen werden kann, finanzielle Opfer für ihr Kind zu bringen. Einem Vormund oder Pfleger kann man ein derartiges Opfer nicht zumuten, da ihnen keinerlei Nutzungsrecht am Kindesvermögen zusteht. Auch kann man bei ihnen kein gleich hohes Interesse an der Ausbildung des Minderjährigen voraussetzen.

Bei der Aufstellung obiger Vermutung ist ferner das Interesse des Lehrherrn mit maßgebend gewesen. In den meisten Fällen wird ein unter elterlicher Gewalt stehender Lehrling eigenes Vermögen noch nicht besitzen, so daß der Lehrher bei der Verfolgung vermögensrechtlicher Ansprüche gegen den Lehrling wenig Aussicht auf

---

[43] Cosack, HGB. S. 117; ROHG. Bd. 9 S. 279, Bd. 13 S. 106, Bd. 14 S. 18, Bd. 17 S. 396 ff.

Erfolg haben würde. Haften jedoch die fast immer vermögenskräftigeren Eltern, so ist die Lage des Lehrherrn weniger aussichtslos.

Schließt irgendeine dritte Person für den Minderjährigen ab, ohne eine Vertretungsvollmacht zu besitzen, so hängt die Wirksamkeit des Lehrvertrages für und gegen den Lehrling von der Genehmigung des Lehrlings oder seines gesetzlichen Vertreters ab, event. sogar von der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes (BGB. § 177).

Schließt eine dritte Person im eigenen Namen ab, so wird sie allein berechtigt und verpflichtet; sie haftet jedoch im Zweifel nicht weiter, als der Lehrling selbst haften würde, wenn er selber den Lehrvertrag geschlossen haben würde.[44] Schließt jedoch die dritte Person den Lehrvertrag als Stellvertreter des Minderjährigen ab, so gelten die gewöhnlichen Regeln über Stellvertretung.[45]

Ist der gesetzliche Vertreter Vormund oder Pfleger, so bedarf der Lehrvertrag, wenn er für längere Zeit als für ein Jahr abgeschlossen werden soll, der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes, während der Inhaber der elterlichen Gewalt der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung nicht bedarf.[46]

An Stelle des gesetzlichen Vertreters kann der volljährig gewordene Minderjährige seinerseits genehmigen.[47]

---

[44] Lehmann Bd. 1 S. 184.

[45] BGB. §§ 164 ff.

[46] BGB. §§ 1643, 1822 Ziff. 6.

[47] BGB. § 108 Abs. 3.

Durch Eintritt der Volljährigkeit an sich wird der Lehrvertrag noch nicht wirksam, vielmehr bedarf es der Betätigung eines freien Willensaktes seitens des volljährig gewordenen Lehrlings, aus dem sich erkennen läßt, ob er genehmigt oder nicht.

Geteilt sind die Ansichten darüber, ob in der Fortsetzung des Lehrverhältnisses eine Genehmigung bereits enthalten ist oder nicht. H. Lehmann und Horrwitz[48] behaupten, daß in der Fortsetzung des Lehrverhältnisses an sich noch keine Genehmigung zu erblicken sei. Denn der Vertragsschluß seines gesetzlichen Vertreters habe ihn rechtsgültig verpflichtet, die Fortsetzung des Lehrverhältnisses sei deshalb eine erzwingbare Erfüllung einer Verpflichtung, nicht etwa freiwillige Genehmigung einer Nichtverpflichtung. Trete z. B. ein volljährig gewordener Lehrling aus, so hafte er nicht etwa neben seinem Vater, sondern dieser allein. Anders liege jedoch die Sache, wenn der Lehrvertrag nicht vom gesetzlichen Vertreter abgeschlossen worden sei.

Den Vorzug vor dieser Ansicht verdient jedoch die entgegengesetzte, die von Demmler[49] vertreten wird. Dieser behauptet im Einverständnis mit dem Reichsoberhandelsgerichte,[50] daß die Genehmigung des volljährig gewordenen Lehrlings nicht ausdrücklich zu erfolgen habe, sie liege vielmehr schon in dem tatsächlichen Fort-

[48] H. Lehmann S. 20; Horrwitz S. 161.

[49] Demmler S. 24.

[50] ROHG. Bd. 17 S. 394.

setzen des Lehrverhältnisses. Ebenso gelte ein vom Vater des Lehrlings abgeschlossener Lehrvertrag als von ihm genehmigt, wenn er durch sein Verhalten den Lehrherrn zu der Annahme veranlasse, daß er mit dem Lehrvertrage einverstanden sei. Diese Ansicht steht auch nicht im Gegensatze zu dem, was oben S. 27 ausgeführt worden ist; in dem Fortsetzen des Lehrverhältnisses durch den Lehrling ist eine schlüssige Handlung zu erblicken, durch die er seinen Willen kundgibt.

Einer gesonderten Behandlung bedarf der Fall, in dem der gesetzliche Vertreter zugleich Lehrherr ist. Ist der Lehrherr Vormund oder Pfleger, so steht es unzweifelhaft fest, daß dann dem Minderjährigen zum Abschluß eines Lehrvertrages ein zweiter Pfleger zu bestellen ist, ebenso aber auch, wenn zwischen dem Inhaber der elterlichen Gewalt und dem Minderjährigen ein Lehrvertrag abgeschlossen werden soll. Ein Lehrherr kann als gesetzlicher Vertreter eines anderen mit sich selbst als Gegenpartei keinen Lehrvertrag abschließen, da sonst eine Interessenkollision zu befürchten steht.[51]

Indessen bedarf es, wie Krake[52] sehr mit Recht ausführt, zwischen dem Inhaber der elterlichen Gewalt und dem Kinde keines Lehrvertrages. Wenn ein Kind in das elterliche Geschäft als Lehrling eintritt, so handelt

---

[51] BGB. §§ 1630 Abs. 2, 1795, 181, 1909.

[52] Krake S. 16.

es lediglich in Erfüllung der ihm erwachsenen Pflichten.[53] Gleicher Ansicht ist auch Dunger.[54]

Zum Schluß soll noch ein in der Praxis höchst selten vorkommender Fall Würdigung finden, nämlich der, daß der Lehrling eine Ehefrau ist. Hierfür sind von den obigen abweichende Bestimmungen nicht gegeben, insbesondere bedarf es keiner Genehmigung des Ehemannes, auch nicht, wenn die Ehefrau noch minderjährig ist. Dies ergibt sich aus § 1633 BGB. Allein es steht dem Ehemanne das Recht zu, das Lehrverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn die Ehefrau das Lehrverhältnis gegen seinen Willen angetreten hat, und wenn ihn das Vormundschaftsgericht dazu ermächtigt hat. Diese Ermächtigung muß erteilt werden, wenn durch die Tätigkeit der Ehefrau als Lehrling ihre ehelichen Pflichten leiden (BGB. § 1358 Abs. 1).

---

[53] BGB. § 1617.

[54] Dunger S. 23.

Dritter Abschnitt.

Der Abschluß des Lehrvertrages.

A. Form des Lehrvertrages.

Im alten Handelsgesetzbuch bestimmte Art. 317, daß die Gültigkeit von Verträgen durch schriftliche Abfassung oder andere Förmlichkeiten nicht bedingt sei. Diesen Grundsatz der Formenfreiheit hat BGB. in § 125 übernommen. Da nun im Handelsgesetzbuch Formenvorschriften für den Abschluß von Verträgen nicht gegeben sind, haben die Bestimmungen von § 125 BGB. Platz zu greifen.

Demnach können Lehrverträge, für die Ausnahmebestimmungen im Bürgerlichen Gesetzbuch nicht vorgesehen sind, formlos abgeschlossen werden. Es bleibt den Vereinbarungen der Parteien überlassen, ob sie mündlich, schriftlich oder stillschweigend abschließen wollen, im Gegensatz zu dem Gewerbelehrvertrag, der der schriftlichen Form benötigt.[55]

Bei der Kommissionsberatung im Reichstage war der Antrag gestellt worden, die schriftliche Form obli-

---

[55] GewO. § 126 b.

gatorisch zu machen, weil nur dadurch der Willkür der Prinzipale einigermaßen vorgebeugt werden könne.

Allein die Kommission lehnte den Antrag ab und meinte, eine derartige Vorschrift würde nur zum Nachteile des Lehrlings ausfallen. Ein mündlich abgeschlossener Lehrvertrag würde dann keine Gültigkeit haben und der Lehrherr könne jederzeit den Lehrling vor die Tür setzen. Soweit Schadensersatzansprüche in Frage kämen, treffe schon § 78 HGB. zugunsten der Lehrlinge entsprechende Fürsorge.[56]

Daß trotz der Formfreiheit die Schriftlichkeit den Vorzug verdient, ergibt die Vorschrift des § 79 HGB. Nach ihr kann ein Lehrherr Ansprüche gegen den Lehrling wegen unbefugten Austrittes aus der Lehre nur dann geltend machen, wenn ein schriftlich abgeschlossener Lehrvertrag vorliegt. Deshalb wird jeder Lehrherr im eigensten Interesse auf schriftliche Abfassung des Lehrvertrages dringen.

Wenn die Parteien die schriftliche Abfassung des Lehrvertrages vereinbaren, so ist den Bestimmungen der §§ 126, 127 BGB. nachzugehen. Sie besagen, daß bei einem Vertrage die Unterzeichnung der Parteien auf derselben Urkunde erfolgen muß. Werden über den Vertrag mehrere gleichlautende Urkunden aufgenommen, so genügt es, wenn jede Partei die für die andere Partei bestimmte Urkunde unterzeichnet. Da es sich bei schriftlichem Ab-

---

[56] K.-B. S. 45.

schluß eines Lehrvertrages um eine vereinbarte und nicht durch Gesetz vorgeschriebene Form handelt, so genügt Briefwechsel. Gleicher Ansicht Lehmann,[57] anderer Ansicht Ritter.[58] Natürlich ist es den Parteien unbenommen, die Gültigkeit der strengeren Bestimmungen des § 126 BGB. zu vereinbaren.

Allenthalben wird die schriftliche Form durch gerichtliche oder notarielle Beurkundung ersetzt.[59]

Auf welche Weise der Inhalt der Vertragsurkunde zu Papier gebracht worden ist, ist gleichgültig; dies kann sowohl handschriftlich als auch auf mechanischem Wege erfolgen. Handschriftlich muß lediglich die Unterschrift sein, jedoch braucht die Unterschrift des Lehrherrn nicht mit dem eigenen Namen zu erfolgen, er kann statt seines Namens seine Firma zeichnen. Gleicher Ansicht Goldmann, Planck;[60] anderer Ansicht Gareis.[61]

Die Verwendung eines Firmenstempels ist hierbei unstatthaft. Das ergibt sich aus § 793 BGB., der in Abs. 2 Satz 2 bei einer Schuldverschreibung auf den Inhaber ausnahmsweise die Benutzung eines Stempels zuläßt. Unstatthaft ist ferner die Anwendung eines Handzeichens, es sei denn, daß es gerichtlich oder notariell beglaubigt werde.

---

[57] Lehmann S. 21.

[58] Ritter § 15 II.

[59] BGB. § 126 Abs. 3.

[60] Goldmann S. 157; Planck zu § 126.

[61] Gareis zu § 126.

Ob die Unterschrift vor oder nach Festsetzung des Vertragstextes erfolgt, ist gleichgültig; es kann eine Unterzeichnung in blanco erfolgen, wenn der Wortlaut des Vertragsinhaltes im Einverständnis der Parteien erst nachträglich über den Unterschriften eingefügt wird.

Selbstverständlich ist es, daß die Unterschriften den Vertragstext räumlich abschließen müssen.

Weitere Formenvorschriften sind nicht zu befolgen, insbesondere können Ort und Datum des Vertragsabschlusses fehlen.

B. Inhalt des Lehrvertrages.

Im Gegensatze zum Gewerbelehrvertrage, der zu seiner Gültigkeit einen gesetzlichen Inhalt haben muß,[62] ist es bei Abschluß eines Handelslehrvertrages der Vereinbarung der Parteien überlassen, welchen Inhalt sie dem Vertrage geben wollen. Empfehlen wird es sich dabei, die Bestimmungen der Gewerbeordnung analog anzuwenden und mindestens folgende Punkte in den Text des Lehrvertrages aufzunehmen:

1. Bezeichnung des Handelsgewerbes oder des Zweiges desselben, in dem die Ausbildung erfolgen soll;
2. Angabe der Dauer der Lehrzeit;
3. Angabe der gegenseitigen Leistungen;
4. gesetzliche und sonstige Voraussetzungen, unter denen die einseitige Auflösung des Vertrages zulässig ist.

[62] GewO. § 126 b.

Auch empfiehlt es sich, Bestimmungen über Konkurrenzverbot, Dauer der Probezeit und Zahlung von Lehrgeld anfzunehmen.[63]

Im übrigen bleibt es den Parteien vorbehalten, in den Vertragstext sonst noch hineinzunehmen, was ihnen beliebt.

C. Der Gang der Abschlußverhandlungen.

Da die Art und Weise des Abschlusses eines Lehrvertrages, abgesehen von der event. zu erteilenden Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes, sich in gleicher Weise wie bei jedem gewöhnlichen Vertrage vollzieht und Besonderheiten kaum bietet, so soll der Gang des Abschlusses nur in kurzen Strichen geschildert werden.

I. Der Antrag wird gestellt.

1. Da der Lehrvertrag ein Vertrag ist, so kommt er wie alle Verträge durch Annahme eines Antrages zustande. Auch hier sind zwei Parteien erforderlich, eine, die den Antrag stellt, und eine, die den Antrag annimmt. Von welcher Seite die Stellung des Antrags erfolgt, ist gleichgültig; sie kann vom Lehrherrn und vom Lehrling ausgehen.

2. Seiner rechtlichen Natur nach ist der Antrag eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung. Soll er wirksam werden, so sind verschiedene Voraussetzungen zu erfüllen.

---

[63] So ähnlich Dunger S. 36.

a) Der Antrag muß an eine bestimmte Person gerichtet sein, nämlich an den Antragsgegner. Wer im einzelnen Falle als Vertragspartei zu gelten hat, ist im vorhergehenden Abschnitte dargestellt worden.

b) Es muß der Antragsteller dafür Sorge tragen, daß die Gegenpartei von dem Antrage Kenntnis nehmen kann. Unter Anwesenden werden sich hierbei kaum Schwierigkeiten ergeben; es genügt einfache Äußerung durch den Antragsteller. Wird aber der Antrag einem Abwesenden gemacht, so muß der Antragsteller dem Antragsgegner die Antragserklärung in verkehrsüblicher Form zugehen lassen, z. B. mittels Briefes oder Postkarte.

3. Sobald der Antragsteller seinen Antrag hat abgehen lassen, ist er nach § 145 BGB. an seinen Antrag gebunden, es sei denn, daß er die Gebundenheit ausgeschlossen hat. Die Erklärung, daß die Gebundenheit ausgeschlossen sein soll, muß dem Antragsgegner spätestens gleichzeitig mit dem Antrage zugehen. Da das Bürgerliche Gesetzbuch auf dem Standpunkte der „Empfangstheorie" steht, so wird der Antrag in dem Augenblicke wirksam, in dem er dem Antragsgegner zugeht, außer wenn mindestens gleichzeitig ein Widerruf zugeht (BGB. § 130 Abs. 1). „Zugegangen" ist eine Erklärung nicht erst in dem Zeitpunkt, in dem der Empfänger davon Kenntnis nimmt, sondern z. B. bei einem die Erklärung enthaltenden Briefe schon durch Ablieferung desselben an den Empfänger, an seinen Dienstboten oder sogar schon durch Einwurf in den Briefkasten des Empfängers. Wann der

Empfänger und ob er überhaupt von der ihm zugegangenen Erklärung Kenntnis nimmt, bleibt für die Gültigkeit des Zugehens außer Betracht. Geht gleichzeitig mit dem Antrage der Widerruf ein, so ist es gleichgültig, ob der Empfänger den Antrag oder den Widerruf zur Kenntnis nimmt.

4. Auf die Wirkung des Antrages ist es ohne Einfluß, wenn der Antragsteller nach der Abgabe stirbt oder geschäftsunfähig wird (BGB. § 130 Abs. 2).

II. Die Annahme des Antrages.

Der Vertrag kommt durch rechtzeitige Annahme des Antrages zustande. Die Annahmeerklärung, die den gleichen juristischen Charakter wie Antrag und Widerruf trägt, muß ebenfalls dem Antragsteller „zugehen", um wirksam zu werden. Wenn deshalb der Antragsgegner den Antrag annehmen will, so muß er sich in irgendeiner Weise auf den Antrag erklären. Erklärt er sich gar nicht, so ist in diesem rein passiven Verhalten weder eine Annahme noch eine Ablehnung zu sehen. Der Vertrag kommt einfach nicht zustande. Freigestellt ist es dem Antragsempfänger, auf welche Weise er seinen Annahmewillen zum Ausdruck bringen will; er ist hierbei an keine Form gebunden; er kann ihn mündlich, schriftlich und stillschweigend äußern. Einer Annahmeerklärung bedarf es nur dann nicht, wenn eine solche Erklärung nach der Verkehrssitte nicht zu erwarten ist, oder wenn

der Antragende auf sie verzichtet hat.[64] Eine derartige Verkehrssitte ist hier kaum anzunehmen, wohl aber wird es vorkommen, daß der Antragende auf eine Annahmeerklärung verzichtet.

1. Rechtzeitige Annahme.

Die Annahme des Antrages muß rechtzeitig erfolgen.[65] Wann eine Annahme rechtzeitig erfolgt, ist von Fall zu Fall zu entscheiden. Zunächst steht es dem Antragsteller frei, dem Antragsgegner eine Frist zu setzen; dann muß die Annahmeerklärung innerhalb der gegebenen Frist erfolgen.[66] Setzt der Antragsteller keine Frist, so ist folgendes zu beobachten:

a) Der einem Anwesenden gemachte Antrag kann nur sofort angenommen werden.[67] Anwesend sind beide Vertragsparteien, wenn sie sich entweder in ein und demselben Raume, und zwar in Hörweite, oder am Fernsprecher einander gegenüberstehen.[68]

b) Wird der Antrag einem Abwesenden gemacht, so hat sich der Antragsteller so lange zu gedulden, bis er den Eingang der Antwort unter regelmäßigen Umständen erwarten darf.[69] Hierbei ist die Verkehrssitte maßgebend.

---

[64] BGB. § 151.
[65] BGB. § 147.
[66] BGB. § 148.
[67] BGB. § 147 Satz 1.
[68] ib. Satz 2.
[69] ib. Abs. 2.

Zu einer Zeit gewöhnlichen Geschäftsverkehrs kann der Antragsteller eine raschere Beantwortung verlangen als z. B. in der besonders geschäftsreichen Weihnachtszeit. Wenn auch dem Antragsgegner freie Hand in der Wahl der Verkehrsmittel gelassen ist, mit welchem er seine Erklärung befördern will, so kann man trotzdem dem Antragsteller den Anspruch auf die Auswahl eines gleichwertigen Verkehrsmittels nicht absprechen. Auf eine telegraphische Anfrage kann er eine ebensolche Antwort verlangen. Wird der Vertragsschluß durch Briefverkehr bewerkstelligt, so ist der Antragsgegner nicht verpflichtet, „postwendend" seine Erklärung abzugeben, er kann vielmehr eine angemessene Bedenkzeit beanspruchen. Läßt sich über ihre Dauer nichts aus dem Antrag oder aus dem mutmaßlichen Willen des Antragenden entnehmen, so bestimmt sie sich nach der Verkehrssitte.[70]

2. Verspätete Annahme.

Erfolgt die Annahmeerklärung nicht innerhalb der Annahmefrist, so erlischt der Antrag.[71] Doch ist eine verspätete Annahmeerklärung nicht ohne rechtliche Wirkung. Ist eine zu spät eingegangene Annahmeerklärung auch verspätet abgegangen, so gilt sie als neuer Antrag.[72] Ist jedoch eine zu spät eingegangene Annahmeerklärung rechtzeitig abgegangen, so daß sie bei regelmäßiger Beförderung

[70] BGB. § 151 Satz 2.

[71] BGB. § 146.

[72] BGB. § 150.

rechtzeitig zugegangen sein würde, so ist es in das Ermessen des Antragstellers gestellt, ob er die Annahmeerklärung als noch rechtzeitig zugegangen betrachten will oder nicht. Will er die verspätete Annahme nicht gelten lassen und mußte er erkennen, daß sie ihm unter normalen Verhältnissen rechtzeitig zugegangen wäre, so muß er den verspäteten Eingang „unverzüglich", d. h. „ohne schuldhaftes Zögern"[73] anzeigen. Verzögert er indessen die Absendung der Anzeige, so gilt die Annahme als nicht verspätet.[74]

3. Beurkundung der Annahme.

Wenn die Parteien vereinbart haben, daß der Lehrvertrag zu seiner Gültigkeit gerichtlich oder notariell beurkundet werden soll, so ist im Zweifel der Vertrag nicht geschlossen, bis die Beurkundung erfolgt ist.[75] Bei der Beurkundung ergeben sich folgende Möglichkeiten: Entweder sind beide Parteien oder eine von ihnen oder keine von beiden zugegen. Stehen sich beide Parteien vor dem beurkundenden Richter oder Notar gegenüber, so kommt der Vertragsschluß nicht erst im Augenblicke der erfolgten Beurkundung, sondern bereits durch die Annahmeerklärung zustande; die Beurkundung ist da nur ein Beglaubigungsakt.

Ist aber nur ein Vertragsteil oder keiner von beiden zugegen, so kommt dem Beurkundungsakt eine größere

---

[73] BGB. § 121.

[74] BGB. § 149 Satz 2.

[75] BGB. § 154 Satz 3.

Bedeutung zu. Durch die Beurkundung der Annahmeerklärung kommt dann der Vertrag zustande.[76]

4. Beschränkte Annahme.[77]

Wenn der Antragsgegner mit dem Inhalt des ihm gemachten Antrags nicht durchweg einverstanden ist, so ist es ihm unbenommen, Änderungen an ihm vorzunehmen. Nimmt er dann den Antrag in der von ihm selbst gewählten Fassung an, so gilt diese Annahme nicht etwa als bedingte Annahme, sondern als eine Ablehnung des ursprünglichen Antrags, verbunden mit einem neuen Antrage.

5. Eintritt des Todes oder Geschäftsunfähigkeit des Antragenden vor der Annahme.[78]

An sich wird das Zustandekommen eines Vertrages nicht dadurch gehindert, daß der Antragende vor der Annahme stirbt oder geschäftsunfähig wird, es sei denn, daß ein anderer Wille des Antragenden anzunehmen ist.

Bei einem Lehrvertrag wird es hier darauf ankommen, von welcher Seite die Stellung des Antrags erfolgt.

a) Ist der Lehrherr der Antragende, so wird in den meisten Fällen der Eintritt seines Todes oder seiner Geschäftsunfähigkeit vor der Annahme auf das Zustandekommen des Lehrvertrages ohne Einfluß sein. Er hat

---

[76] BGB. § 152.

[77] BGB. § 150 Abs. 2.

[78] BGB. § 153.

den Lehrling nicht für seine Person, sondern für sein Geschäft haben wollen, das regelmäßig durch seine Rechtsnachfolger weitergeführt wird. Nur für den Fall, daß die Absicht besteht, das Geschäft nach dem Tode des Inhabers aufzulösen, wird anzunehmen sein, daß der Antragende das Zustandekommen des Lehrvertrages nicht wünscht.

b) Geht der Antrag von der Lehrlingseite aus, so kommt es darauf an, ob der Antrag vom Lehrling selbst oder von seinem gesetzlichen Vertreter gestellt worden ist. Hat der gesetzliche Vertreter den Antrag gestellt und ist darauf sein Tod oder seine Geschäftsunfähigkeit eingetreten, so hindert das nicht das Zustandekommen des Lehrvertrages. Ist aber der Lehrling selbst der Antragende, so hindert der Eintritt seines Todes oder seiner Geschäftsunfähigkeit das Zustandekommen des Lehrvertrages.

6. Teilweise Einigung.

Ein Lehrvertrag kommt nur dann zustande, wenn über alle Punkte seines Inhaltes Einigkeit erzielt worden ist. Wird über einen Punkt keine Vereinbarung getroffen, über den auch nur eine Partei eine Vereinbarung wünschte, so ist im Zweifel der Vertrag als nicht geschlossen anzusehen. Es nützt auch nichts, wenn über alle anderen Punkte Einigkeit erzielt worden ist, auch nicht, wenn sogar ihre Aufzeichnung erfolgt ist.[79]

---

[79] BGB. § 154.

Anders verhält es sich, wenn den Parteien versehentlich ein Punkt entgangen ist, über den eine Vereinbarung erfolgen sollte. Würden die Parteien den Vertrag auch ohne eine Bestimmung über diesen Punkt geschlossen haben, so kommt der Vertrag trotzdem zustande; halten jedoch die Parteien den Vertragspunkt für so wichtig, daß sie ohne ihn den Vertrag nicht geschlossen haben würden, so finden die Bestimmungen des § 154 BGB. Anwendung.[80]

III. Die Genehmigung des gesetzlichen Vertreters.

Ist ein Lehrvertrag von einem unbeschränkt Geschäftsfähigen, oder von einem Minderjährigen mit „Einwilligung" seines gesetzlichen Vertreters, oder von dem gesetzlichen Vertreter selbst abgeschlossen worden, so tritt die Wirksamkeit des Lehrvertrags mit der Annahme des Antrags ein, unbeschadet der etwa noch zu erteilenden Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes.

Hingegen bedarf ein ohne Einwilligung des gesetzlichen Vertreters von dem Minderjährigen selbständig abgeschlossener Lehrvertrag zu seiner Wirksamkeit noch der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters.[81]

Ob der gesetzliche Vertreter seine Genehmigung erteilen will oder nicht, ist in sein pflichtgemäßes Ermessen gestellt; jedenfalls hat er ihn zu genehmigen, wenn es das Interesse des Mündels oder Kindes erheischt. Ein

[80] BGB. § 155.

[81] BGB. § 108.

Recht auf Genehmigung steht dem Minderjährigen nicht zu, es sei denn, daß die Verweigerung der Genehmigung das Interesse des Minderjährigen verletzen würde. Dann hat der Minderjährige das Recht, den Schutz des Vormundschaftsgerichtes anzurufen, und das Vormundschaftsgericht muß auf Antrag einschreiten und auch von Amtes wegen, wenn es Kenntnis erhält.[82]

An sich ist es dem gesetzlichen Vertreter freigestellt, innerhalb welcher Zeit er sich über die Genehmigung äußern will. Anders verhält es sich jedoch, wenn der Vertragsgegner ihn zur Genehmigung auffordert. Diese Aufforderung, die als eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung dem gesetzlichen Vertreter zugegangen sein muß, um wirksam zu werden, löst eine zweifache Wirkung aus. Einmal erlischt die Wirksamkeit einer etwa schon dem Minderjährigen gegenüber erklärten Genehmigung oder Verweigerung der Genehmigung, andrerseits kann nunmehr der gesetzliche Vertreter seine Genehmigung nur noch dem Auffordernden gegenüber erklären, und zwar unter Wahrung einer Frist von 14 Tagen. Will er aber nicht genehmigen, so braucht er sich gar nicht zu äußern. Läßt er die 14 Tage verstreichen, ohne eine Erklärung abgegeben zu haben, so gilt die Genehmigung als verweigert.[83]

Grundsätzlich ist der andere Teil an seine Annahmeerklärung gebunden, nur ausnahmsweise steht ihm ein

[82] BGB. §§ 1666, 1686; Demmler S. 25.

[83] BGB. § 108 Abs. 2 Satz 2.

Widerrufsrecht zu, und dieses ist in doppelter Hinsicht begrenzt. Es steht ihm nur so lange zu, als der gesetzliche Vertreter seine Genehmigung noch nicht erteilt hat, und nur dann, wenn er von der Minderjährigkeit keine Kenntnis hatte. Hat er die Minderjährigkeit gekannt, so kann er nur widerrufen, wenn der Minderjährige ihm gegenüber der Wahrheit zuwider das Vorliegen der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters behauptet hat, und auch dann ist ihm die Möglichkeit des Widerrufes genommen, wenn ihm das Fehlen der Einwilligung bei dem Abschlusse des Lehrvertrages bekannt war.[84]

Aber auch der Minderjährige ist an seinen Antrag gebunden, bis eine Erklärung des gesetzlichen Vertreters erfolgt ist, mag diese Erklärung in einer Genehmigung oder in einer Verweigerung der Genehmigung bestehen. Der Minderjährige wird nur dann von seiner Gebundenheit befreit, wenn der gesetzliche Vertreter die Verweigerung seiner Genehmigung zum Ausdruck bringt (so auch Staudinger).[85] Will der gesetzliche Vertreter seine Genehmigung oder deren Verweigerung erklären, so ist es ihm freigestellt, ob er sie dem Minderjährigen oder dem Vertragsgegner erklären will. Bei seiner Erklärung ist er an die Beobachtung einer Form nicht gebunden; es genügt sogar eine stillschweigende Erklärung, wenn es sich um Genehmigung handelt. Es gilt dann

---

[84] BGB. § 109 Abs. 2.

[85] Zu §§ 108, 109 Anm. 2.

der Lehrvertrag als genehmigt, wenn der gesetzliche Vertreter durch sein Verhalten den andern Teil zu der Annahme veranlaßt, daß er mit dem Vertrag einverstanden ist. Erklärt sich der gesetzliche Vertreter überhaupt nicht und billigt auch nicht stillschweigend den Lehrvertrag, so gilt die Genehmigung als verweigert.

Daß die Genehmigung des volljährig gewordenen Minderjährigen an die Stelle der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters tritt, ist schon oben S. 26 erwähnt worden.

Hat der Inhaber der elterlichen Gewalt die Genehmigung zum Lehrvertrage erteilt, so ist damit der Lehrvertrag endgültig geschlossen.

IV. Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

Hat der Vormund seine Genehmigung zum Abschluß eines Lehrvertrages erteilt, so ist damit in den seltensten Fällen der Lehrvertrag wirksam geworden, und zwar nur dann, wenn der Lehrvertrag auf höchstens ein Jahr abgeschlossen worden ist, ein Fall, der selten vorkommen wird, da alle Handelszweige eine mehrjährige Lehrzeit verlangen. Es wäre höchstens denkbar bei einem Wechsel des Lehrherrn, wenn ein größerer Teil der Lehrzeit bereits verstrichen ist.

An sich ist im Gesetz keine Bestimmung dahin getroffen, daß das Vormundschaftsgericht seine Genehmigung nur auf Antrag erteilen könne, es kann dies vielmehr auch aus eigener Anregung tun. Das Regelmäßige ist

es jedoch in der Praxis, daß die Genehmigung auf Antrag erteilt wird.

Ein Recht, auf Genehmigung anzutragen, steht sowohl dem Vormund als auch dem Mündel zu; nur hat der Mündel kein Recht auf Antwort, da die Genehmigung nur dem Vormund gegenüber erklärt werden kann.[86] Dies schließt jedoch nicht aus, daß der Vormund jemand zur Entgegennahme der Genehmigung bevollmächtigt; der Bevollmächtigte kann auch der Mündel sein.

Über den Zeitpunkt, in dem die Genehmigung zu erfolgen hat, sind gesetzliche Bestimmungen nicht vorhanden. Demnach ist es dem Ermessen des Vormundschaftsgerichtes anheimgestellt, ob es vor oder nach Abschluß des Lehrvertrages seine Genehmigung erteilen will. In der Praxis ist man der Ansicht, daß die Zweckmäßigkeit entscheiden soll, ob die Genehmigung vorher oder nachträglich zu erteilen ist.[87] Vorherige Genehmigung, besser Einwilligung, ist nur dann zu empfehlen, wenn der Inhalt des abzuschließenden Lehrvertrages in seinen Hauptpunkten vorliegt, z. B. bei gedruckten Vertragsformularen, wie sie oft von Handelsverbänden herausgegeben werden.

Das Vormundschaftsgericht kann seine Genehmigung oder Verweigerung nicht ohne weiteres erteilen; es soll vor Fällung der Entscheidung den Mündel hören.[88] Dieses Hören soll nicht nur erfolgen, wenn der Vormund für

[86] BGB. § 1828.

[87] OberstLG. München v. 13. 9. 1900, Samml. n. F. Bd. 1 S. 419 ff.

[88] BGB. § 1827.

seinen Mündel den Lehrvertrag abgeschlossen hat, sondern auch wenn der Abschluß durch den Mündel selbst vorgenommen worden ist. Es ist ja sehr leicht möglich, daß der Mündel bei Selbstabschluß sich über die Tragweite der von ihm getroffenen Entscheidung nicht klar gewesen ist. Das Vormundschaftsgericht braucht den Mündel nicht selbst zu hören, sondern kann sich der Hilfe anderer Behörden bedienen, so z. B. des Gemeindewaisenrates.

Zwar schreibt das Gesetz nicht vor, daß das Vormundschaftsgericht auf die Wünsche des Mündels Rücksicht zu nehmen hätte, indessen hat, wie im 2. Abschnitt bereits ausgeführt, das Hören nur dann einen Zweck, wenn den berechtigten Wünschen des Mündels Rechnung getragen wird. Zum mindesten hat sich das Vormundschaftsgericht beim Fällen seiner Entscheidung lediglich vom Interesse des Mündels leiten zu lassen.

Setzt sich der Vormundschaftsrichter über die Bestimmungen des § 1827 BGB. hinweg und trifft seine Entscheidung, ohne den Mündel gehört zu haben, so wird zwar die Gültigkeit der getroffenen Entscheidung nicht berührt, wohl aber macht sich der Richter schadensersatzpflichtig.[89]

Da die Genehmigung eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung ist, so wird sie in dem Augenblicke wirksam, in dem sie dem Vormund zugeht. Wird die Genehmigung dem Vormunde zu Protokoll

---

[89] BGB. §§ 1848, 839.

des Gerichtsschreibers eröffnet, so tritt die Wirksamkeit im Augenblicke der Eröffnung ein. An die Einhaltung einer Form ist das Vormundschaftsgericht bei Erteilung der Genehmigung nicht gebunden. Ob eine stillschweigende Genehmigung genügt, ist im Gesetze nicht gesagt. Da nun die Genehmigung an eine Form nicht gebunden ist, wird man auch eine stillschweigende Genehmigung für genügend erachten dürfen.

Die Genehmigung hat rückwirkende Kraft; wird sie erteilt, so gilt der Lehrvertrag als im Augenblicke des Abschlusses wirksam geworden.

Bis zur Genehmigung des Vormundschaftsgerichts steht dem andern Teil ein Widerrufsrecht zu, wenn der Vormund der Wahrheit zuwider das Vorliegen der vormundschaftlichen Genehmigung behauptet hat, außer wenn er von dem Fehlen der Genehmigung Kenntnis hatte.[90] Ist dem Vormund die Genehmigung erteilt worden, so hat er den Vertragsgegner in Kenntnis zu setzen. Analog BGB. § 108 steht dem Vertragsgegner auch hier das Recht zu, den Vormund aufzufordern, ihm von der Entscheidung des Vormundschaftsgerichts Mitteilung zu machen.[91] Ist die Genehmigung erteilt worden, so muß dies der Vormund dem Auffordernden binnen 2 Wochen mitteilen. Ist die Genehmigung verweigert worden, so braucht der Vormund davon keine Mitteilung zu machen,

---

[90] BGB. § 1830.

[91] BGB. § 1829.

da nach Ablauf der 2 Wochen die Genehmigung so wie so als verweigert gilt.[92]

Hat jedoch der Vormund eine Verfügung des Vormundschaftsgerichtes noch nicht erhalten, so muß er dies dem Vertragsgegner mitteilen, da er sich sonst schadensersatzpflichtig machen würde. Billigerweise wird ihm der Auffordernde dann eine neue Frist setzen. Tut er dies nicht und läuft die zuerst gesetzte Frist ab, so gilt die Genehmigung als verweigert, selbst wenn dem Vormunde nachträglich eine Genehmigung zugehen sollte. Für den etwa entstandenen Schaden kann dann der Vormund mangels Verschuldens nicht verantwortlich gemacht werden.

Die von dem Gesetze bestimmte Frist läuft nur dann, wenn der Auffordernde eine bestimmte andere Frist nicht gesetzt hat. Ihm ist es unbenommen, dem Vormund eine Frist von mehr oder weniger als 2 Wochen zu bestimmen.

Unabänderlich ist die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, sobald sie der Vormund dem anderen Teile mitgeteilt hat,[93] selbst das Beschwerdegericht kann dann nichts mehr daran ändern.[94] Ist eine Mitteilung an den Vertragsgegner noch nicht erfolgt, so kann das Vomundschaftsgericht die erteilte Genehmigung wieder zurückziehen.

---

[92] ib. Abs. 2.

[93] FGG. § 55 Abs. 1.

[94] ib. § 62.

Ist der Minderjährige volljährig geworden, so hat er an Stelle des Vormundschaftsgerichts die Genehmigung zu erteilen.[95] Er ist hierbei an die etwa von dem Auffordernden gesetzte Frist gebunden, da mit Erreichung der Volljährigkeit ein neuer Fristlauf nicht begründet wird. Ist die Volljährigkeit vor ergangener Aufforderung eingetreten, so kann sie nunmehr nur noch an ihn gerichtet werden.

Gemäß BGB. § 1905 finden für eine Pflegschaft die Vorschriften über Vormundschaft Anwendung, soweit nicht das Gesetz etwas anderes bestimmt. Da aber für den Fall, daß ein Pfleger bei dem Abschluß eines Lehrvertrages beteiligt ist, besondere Bestimmungen im Gesetze nicht getroffen sind, so finden die eben erwähnten Bestimmungen und Grundsätze auch im Falle einer Pflegschaft Anwendung.

V. Rechtsmittel.

Lehnt das Vormundschaftsgericht die Genehmigung des Lehrvertrages ab, so ist das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben. Ein Recht, Beschwerde einzulegen, steht dem gesetzlichen Vertreter und auch dem Vertragsgegner zu, da dessen Interesse am Zustandekommen des Lehrvertrags kein geringeres ist als das des gesetzlichen Vertreters.[96] Ja selbst dem Minderjährigen steht es frei, ohne

---

[95] BGB. § 1829 Abs. 3.

[96] FGG. § 20.

Mitwirkung seines gesetzlichen Vertreters Beschwerde einzulegen, vorausgesetzt jedoch, daß er das 14. Lebensjahr vollendet hat.[97] Das Beschwerderecht des Mündels ist nicht davon abhängig, daß das Vormundschaftsgericht ihn nicht gemäß BGB. § 1827 gehört hat, sondern er kann es auch geltend machen, wenn er der Verfügung bei seiner Anhörung zugestimmt hat, seine Überzeugung aber nachträglich eine andere geworden ist.[98]

Ein Beschwerderecht gegen eine Genehmigung kann man dem Vormund und dem Vertragsgegner nicht zugestehen; denn wenn die Genehmigung des von ihnen geschlossenen Vertrages erfolgt, so wird gerade ihren Wünschen Rechnung getragen. Wohl aber muß man dem Mündel ein Beschwerderecht auch gegen eine Genehmigung zubilligen, zumal der Abschluß des Lehrvertrages ohne ihn erfolgt sein kann. Aber auch wenn er beim Abschluß beteiligt gewesen ist, muß man ihm analog dem Beschwerderecht gegen eine Verweigerung in gleichem Umfange dieses Recht bei erfolgter Genehmigung zuerkennen.

Die Ausübung des Beschwerderechts kann vom Vormund und vom Mündel unabhängig voneinander vorgenommen werden. Selbst wenn der eine auf die Ausübung des Rechtes verzichtet oder eine bereits eingelegte

---

[97] ib. § 59 Abs. 1.

[98] Fuchs S. 189.

Beschwerde zurückgenommen hat, kann der andere trotzdem Beschwerde einlegen.[99]

Dem Beschwerdeführer ist es freigestellt, ob er seine Beschwerde direkt bei dem Beschwerdegericht anbringen will oder bei dem Gerichte, dessen Verfügung er anficht,[100] ebenso hat er die Wahl, ob er seine Beschwerde schriftlich einreichen oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers erklären will.

Gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts ist noch als letztes Rechtsmittel das der weiteren Beschwerde gegeben,[101] indessen nur dann, wenn die Entscheidung des Beschwerdegerichts auf einer Verletzung des Gesetzes beruht. Die Einlegung der weiteren Beschwerde kann bei dem Gerichte erster Instanz, bei dem Beschwerdegericht oder dem Gerichte der weiteren Beschwerde erfolgen.[102]

Vormundschaftsgericht ist das Amtsgericht,[103] für die Beschwerde ist das Landgericht,[104] für die weitere Beschwerde das Oberlandesgericht zuständig.[105]

Die Schilderung des Beschwerdeverfahrens würde über den Rahmen dieser Abhandlung hinausgehen.

---

[99] Wellstein Anm. 4 zu FGG. § 59.

[100] FGG § 21.

[101] ib. §§ 27–29.

[102] ib. § 29 Satz 1.

[103] ib. § 35.

[104] ib. § 19 Satz 2.

[105] ib. § 28 Abs. 1.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.